

SATZUNG

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße e.V.

vom 07. September 2015

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Bereich, Sitz

- 1) Die DLRG Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße e.V. ist eine Gliederung der am 19. Okt. 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG). Sie gehört als Untergliederung zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. und zum DLRG Bezirk Vorderpfalz e.V.
- 2) Der Name lautet:
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße e.V.
- 3) Die DLRG Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße e.V. umfasst das Gebiet der Stadt Neustadt, der Verbandsgemeinden Edenkoben und Maikammer sowie der Stadt Edenkoben.
- 4) Vereinssitz der DLRG Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße e.V. ist Neustadt.

§ 2 Zweck

- 1) Die DLRG Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Die DLRG Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Zweck der Ortsgruppe ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Abs. 2 Nr. 11 AO), die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 AO) und die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO).
Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
Zu den Aufgaben nach Absatz 2 gehören daher insbesondere:
 - a.) die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 - b.) die Förderung des Kleinkinder- und Anfängerschwimmens,

- c.) die Förderung des Schulschwimmens,
 - d.) die Förderung des Schwimmens bei Senioren und Behinderten,
 - e.) die Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Rettungstauchern, Funkern und Helfern sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
 - f.) die Aus- und Fortbildung für Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
 - g.) die Planung und Organisation des Wasserrettungsdienstes,
 - h.) die Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen,
 - i.) die Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienstgesetze,
 - j.) die Förderung jugendpflegerischer Arbeit,
 - k.) die Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - l.) die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - m.) die Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - n.) die Zusammenarbeit mit regionalen Behörden, Organisationen und Medien,
 - o.) die Werbung für die Ziele der DLRG.
- 3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der DLRG Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße e.V. können natürliche und juristische Personen und Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet ist. Das Mitglied verpflichtet sich damit zur Zahlung des Mitgliederbeitrages und erkennt die Satzung und die Ordnungen der DLRG Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße e.V. sowie der übergeordneten Gliederungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag gilt als angenommen, wenn nicht binnen sechs Wochen nach Antragstellung widersprochen wird.
- 4) In der DLRG Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße e.V. übt das Mitglied seine Rechte persönlich aus. Gegenüber den übergeordneten Gliederungen der DLRG wird es durch gewählte Delegierte vertreten.

- 5) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ruht, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge schuldhaft in Verzug ist.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der Ortsgruppe und ist nur dann zum Ablauf eines Geschäftsjahres wirksam, wenn diese bis spätestens 30.11. des laufenden Geschäftsjahres eingegangen ist. Mitglieder, die ein Jahr mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
Nach Zahlung der rückständigen Beiträge kann die Streichung rückgängig gemacht werden. Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.
- 7) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnung aufgrund dieser Satzung oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens kann das Schieds- und Ehrengericht folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a.) Rüge,
 - b.) Verweis,
 - c.) zeitlicher oder dauernder Ausschluss aus Ämtern,
 - d.) zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechtes,
 - e.) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - f.) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - g.) AusschlussDarüber hinaus können dem Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.
- 8) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe (Mindestbeiträge) von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Beitrag ist zu Beginn der Mitgliedschaft und zu jedem 1. Januar des folgenden Geschäftsjahres fällig. Diese Beiträge enthalten die Beitragsanteile für die übergeordneten Gliederungen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ortsgruppe bleibt jedoch verpflichtet, die festgesetzten Beitragsanteile abzuführen.
- 9) Endet die Mitgliedschaft, ist alles DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen, Ausrüstungen u. ä. an den Vorstand abzugeben.
- 10) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- 11) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder kann die DLRG Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße e.V. nicht verpflichtet werden.

§ 5 DLRG Bezirk Vorderpfalz e. V.

- 1) Der Bezirk Vorderpfalz ist berechtigt, die Tätigkeit der DLRG Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße e.V. zu überwachen und ihre Tätigkeit zu überprüfen.
- 2) Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind dem Bezirk zeitgleich zuzuleiten. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung, die Namensliste aller Funktionsträger und die vorgeschriebenen Beitrags- und Mitgliederstatistiken sind dem Bezirk termingerecht vorzulegen. Beitragsanteile sind fristgerecht zu entrichten.
- 3) Im DLRG-internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

§ 6 DLRG Jugend

- 1) Die DLRG Jugend ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße e.V. Zur Jugend der DLRG Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße e.V. gehören Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren und unabhängig vom Alter - die gewählten Vertreter - der Jugend. Mitgliedschaft und Zugehörigkeit der DLRG Jugend zur DLRG Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße e.V. werden dadurch nicht berührt.
- 2) Die DLRG Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße e.V. weckt und fördert die Teilnahme der Jugend an den Aufgaben der DLRG unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Grundsätze.
- 3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Bezirksjugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Bezirkes bedarf.

II. Organe

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Versammlung aller Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße e.V. Das Stimmrecht richtet sich insbesondere nach § 4(5) und § 4(10) dieser Satzung.
- 2) Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeiten fest und behandelt grundsätzlich Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße e.V. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und ist zuständig für
 - a.) die Wahl/Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b.) die Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter
 - c.) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bezirkstagung
 - d.) die Entlastung des Vorstandes
 - e.) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f.) die Entscheidung über Anträge
 - g.) die Änderung dieser Satzung
 - h.) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der Ortsgruppe
 - i.) die Entscheidung über die Auflösung der Ortsgruppe

- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle drei Jahre abzuhalten. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
Zu einer außerordentlichen Versammlung muss mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden.
- 4) Anträge zu einer Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen, Anträge zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Über Anträge, die später eingehen, oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten anerkannt wird.
- 5) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn das Interesse der DLRG Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße e.V. es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.
Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9) Abstimmungen erfolgen offen, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt. Bei Wahlen muss geheim abgestimmt werden, wenn dies beantragt wird.
- 10) Über die Mitgliederversammlung ist unter Verantwortung des Versammlungsleiters eine Niederschrift zu erstellen. Abschriften sind der übergeordneten Gliederung binnen vier Wochen zuzustellen.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße e.V. besteht aus
 - a.) dem Vorsitzenden
 - b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c.) dem Schatzmeister
 - d.) dem Geschäftsführer
 - e.) dem Technischen Leiter
 - f.) dem Vorsitzenden der DLRG Jugend

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten die Ortsgruppe gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 3) Jedes Vorstandsmitglied darf nur eines der in Abs. 1 genannten Ämter bekleiden.
- 4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße e.V. zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
- 5) Dem Vorstand können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.
- 6) Mit Ausnahme des Vorsitzenden der DLRG Jugend werden die Mitglieder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre und endet mit der Wahl des Nachfolgers oder durch Rücktritt. Wiederwahl ist zulässig.
Der durch die Jugend eigenständig gewählte Vorsitzende der Jugend wird bei der Mitgliederversammlung bestätigt und erhält damit Sitz und Stimme im Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied der Ortsgruppe mit der Wahrnehmung des Amtes beauftragen. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird bei mehreren Bewerbern eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erzielt.
- 8) Der Vorstand kann für die Mitglieder nach Abs. 1 Buchstabe c. bis e. Stellvertreter ernennen.
- 9) Der Vorstand kann Referenten für besondere Aufgaben ernennen, insbesondere für die Betreuung von Stützpunkten (siehe § 10), das Tauchwesen, das Kleinkinder- und Jugendschwimmen, die Erste Hilfe und den Sanitätsdienst, die Material und Geräteverwaltung.
Ein Referent muss ernannt werden, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern unter Nennung mindestens eines Vorschlages zur Besetzung des Referats gefordert wird.
- 10) Der Vorstand kann die nach Abs. 8 und 9 Ernannten auch wieder abberufen. Ihre Bestellung endet in jedem Fall mit der Amtszeit des Vorstandes.
- 11) Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Zu den Sitzungen ist mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 12) Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 13) Die nach Abs. 8 und 9 ernannten Stellvertreter und Referenten werden zu Vorstandssitzungen eingeladen. Bei Abstimmungen haben sie Stimmrecht.

§ 9 Ausschüsse

Für die Bearbeitung besonderer Angelegenheiten kann der Vorstand

- 1) Ausschüsse einsetzen, deren Vorsitzender ein Vorstandsmitglied ist. Ihnen kann über die Beratung hinaus das Recht eingeräumt werden, Beschlüsse dem Ortsgruppenvorstand vorzuschlagen.
- 2) Einzelpersonen mit besonderen Fachkenntnissen zu Vorstandssitzungen hinzuziehen und ihnen die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen.

III. Untergliederungen

§ 10 Stützpunkte

- 1) Die DLRG Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße e.V. kann, mit Zustimmung des DLRG Bezirks Vorderpfalz e. V., in Ihrem Gebiet DLRG-Stützpunkte einrichten, wenn dies den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG förderlich und aus organisatorischen Gründen notwendig ist. Der Stützpunkt wird von einem Stützpunktleiter betreut.
- 2) Der Stützpunktleiter kann Mitarbeiter benennen, die vom Vorstand der Ortsgruppe bestätigt werden. Der Stützpunktleiter ist dem Vorstand der Ortsgruppe für die ordnungsgemäße Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben verantwortlich.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 11 Prüfungen

- 1) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab.
- 2) Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und ihre Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer verbindlich.

§ 12 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.

§ 13 Material

Das zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben benötigte Material ist über die DLRG zu beziehen. Material, das nicht über die DLRG bezogen wird, muss den Gestaltungsvorschriften der DLRG entsprechen.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Satzungsänderungen

- 1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- 2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 3) Der Vorstand der Ortsgruppe wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder dem Finanzamt aus formalen Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht zur Eintragung anzumelden.

§ 15 Auflösung

- 1) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der DLRG Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße e.V. an den DLRG Bezirk Vorderpfalz e.V. – oder dessen Rechtsnachfolger – der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Ausführungsbestimmungen

Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße e.V. kann im Rahmen dieser Satzung Bestimmungen erlassen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

Sofern in dieser Satzung nichts Verbindliches geregelt ist oder einzelne Bestimmungen dieser Satzung übergeordneten Satzungen der DLRG oder sonstigen rechtlichen Bestimmungen widersprechen, finden die übergeordneten Satzungen der DLRG oder die geltenden rechtlichen Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Die restlichen Bestimmungen dieser Satzung bleiben davon unberührt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch die Vorstandssitzung der DLRG Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße e.V. am 07. September 2015 in Neustadt beschlossen worden. Sie tritt am Tage nach der Vorstandssitzung in Kraft.

Gleichzeitig ist die Satzung vom 02. November 2009, außer Kraft getreten.

Für die Richtigkeit: Vorsitzender, Timm Baumann

(Unterschrift)

Stv. Vorsitzender, Metin Tas

(Unterschrift)